

DSG-Info-Service

Juli 1995

Ausgabe Nr. 11

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

In den bisherigen Folgen unseres DSG-Info-Service haben wir nicht nur das kommende EU-Recht auf dem unmittelbaren Datenschutz-Sektor erläutert, sondern auch Randbereiche wie etwa das Telekommunikationsrecht (siehe Ausgabe Nr. 9 "ISDN-Richtlinie").

Kaum bekannt dürfte sein, daß die EU auch an einer Richtlinie über den "Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz" arbeitet. Es ist Ziel dieser Richtlinie, dem Konsumenten im Fernabsatz (Telefonverkauf, Versandhandel u.ä.) Schutz zu bieten - und zwar auch EU-weit im grenzüberschreitenden Verkehr.

Der aktuelle Entwurf dieser Richtlinie datiert mit 7. Oktober 1993 und wurde von der Kommission vorgelegt.

EU-FERNABSATZRICHTLINIE

1 Allgemeines

Am 7. April 1992 hat die Kommission einen Vorschlag über eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz angenommen. Dieser Vorschlag wurde am 9. Juni 1992 dem Rat übermittelt.

Zwischen dem Juli 1992 und der Sitzung des Europäischen Parlaments am 25. Mai

1993 wurde die Materie ausführlich von Kommission und Parlament behandelt.

Aufgrund der Stellungnahmen dieser Institutionen wurde von der Kommission der nun vorliegende geänderte Richtlinienentwurf ausgearbeitet und am 7. Oktober 1993 neuerlich vorgelegt.

2 Zweck und Gegenstand der Richtlinie

Neben den in der EU allgemein angestrebten Zielen wie Festigung des Binnenmarkts oder freier Warenverkehr ("Es ist für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Binnenmarkts unabdingbar, daß die Verbraucher sich an ein Unternehmen außerhalb ihres Landes wenden können") werden unter anderem ausdrücklich die Punkte Verbraucherschutz, Schutz des Privatlebens, Schutz personenbezogener Daten, Rücktrittsrecht angeführt.

Als ein "im Fernabsatz abgeschlossener Vertrag" gilt jeder ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung betreffende Vertrag, der nach einer Aufforderung durch den Lieferer im Rahmen eines Vertriebssystems bzw. eines Systems zur Erbringung von Dienstleistungen

- ★ ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Lieferers/Leistungserbringers und des Verbrauchers

- ★ unter Verwendung einer Telekommunikationstechnik zur Übermittlung der Aufforderung zu Vertragsabschluß und Bestellung erfolgt.

Unter den genannten Begriff der Telekommunikationstechnik fallen ausdrücklich auch Drucksachen, Standardbriefe, Kataloge mit Bestellschein, Kleinanzeigen, Telefax, Videokassetten, Telefonate von Personen oder Automaten und viele mehr, sodaß in der Praxis jeder Vertrag, der ohne gleichzeitige Anwesenheit beider Vertragspartner entsteht, auch die zweite Bedingung erfüllen dürfte.

Die Richtlinie gilt nicht für Warenautomaten, automatisierte Geschäftsräume und Lieferungen von Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Haushaltsgütern des täglichen Bedarfs, die von Händlern häufig und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

3 Beschränkung für die Verwendung bestimmter Fernmeldekommunikationstechniken

Über die Bestimmungen des Datenschutzes (angesprochen ist die EU-Datenschutzrichtlinie) hinausgehend muß durch einzelstaatliche Regelungen sichergestellt werden, daß Verbraucher, die darauf hingewiesen haben, daß sie keine Aufforderungen zum Vertragsabschluß erhalten wollen, effektiv von dieser Art von Aufforderungen geschützt werden können.

[Eine entsprechende "Robinson-Liste" ist in Österreich bereits institutionalisiert, siehe

DSG-Info-Service Nr. 3 "Neue datenschutzrechtliche Bestimmungen für Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen".]

Darüberhinaus ist die Verwendung folgender Fernmeldekommunikationstechniken nur bei vorheriger Zustimmung des Verbrauchers zulässig:

- ★ Telefax
- ★ elektronische Post
- ★ Telefon
- ★ Voice-Mail-Systeme

POST HAT AGB TELEFON UND NEUE TARIFE ERLASSEN

1 Allgemeines

In Ausgabe Nummer 7 unseres DSG-Info-Service aus dem Juli 1994 haben wir das Fernmeldegesetz 1993 kurz vorgestellt und auf die Verpflichtung der PTV hingewiesen, bis 1. April 1995 die neuen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

In der Tat wurden die neuen AGB am 30. Juni 1995 im Post- und Telegraphenverordnungblatt Nr. 19 veröffentlicht und sind seit 1. Juli 1995 in Kraft, zugleich mit jeder Menge von Leistungsbeschreibungen und Tarifen, insgesamt 38 Dokumente.

2 Datenschutzbestimmung

§ 22. (1) enthält folgende Bestimmung:

Die PTV ermittelt und verarbeitet die im § 28 Z 2 und Z 3 FG 1993 genannten Stamm- und Vermittlungsdaten.

Die Begriffe Stamm- und Vermittlungsdaten haben wir in unserem DSG-Info-Service, Ausgabe 7, Juli 1994, Seite 9, erläutert.

Absatz (2) lautet:

Im Sinne der Bestimmungen des FG 1993 ermittelte Stamm- und Vermittlungsdaten werden für Zwecke der Besorgung der Telefondienste und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen verarbeitet. Stammdaten werden gemäß den Bestimmun-

gen des FG 1993 gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des FG 1993 gespeicherte Vermittlungsdaten werden binnen acht Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

Somit ist die spezielle Auskunftspflicht gem. § 29 (3) unserer Meinung nach weitgehend erfüllt. Auf die Inhaltsdaten geht die AGB Telefon sicherheitshalber gar nicht ein. Da lt. § 33(1) FG 1993 Inhaltsdaten grundsätzlich nicht gespeichert werden dürfen, sondern sofort nach Erledigung der Verbindung gelöscht werden müssen, ist das in Ordnung.

3 Vergleich mit geplantem EU-Recht

In Ausgabe Nr. 9 unseres DSG-Info-Service, Jänner 1995, haben wir die geplante ISDN-Richtlinie vorgestellt.

Zwar ist festzustellen, daß dieser Richtlinienentwurf noch nicht geltendes EU-Recht ist, es steht aber außer Zweifel, daß dieser oder ein ähnlicher Entwurf in absehbarer Zeit gelten wird.

Umso bemerkenswerter ist es, daß sich die Post auch mit den neuen AGB nicht in allen Fällen zu jener Liberalität durchringen konnte, die von der EU in diesem Bereich angestrebt wird.

So schreiben auch die neuen Bedingungen bzw. die neu erlassenen Tarife eine Gebühr für die Nichteintragung in das Telefonbuch vor, obwohl ausdrückliches Ziel der EU ist, daß jeder Teilnehmer kostenfrei berechtigt sein muß, seine Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis zu unterbinden oder ohne Geschlechtsangabe durchführen zu lassen.

Andere Bestimmungen, wie z.B. Artikel 5 der EU-Richtlinie, sind nach unserer Meinung voll erfüllt.



Unser nächstes Seminar zum Thema

**Die Datenschutz-konforme Organisation
(Schwerpunktthema: EU-Richtlinie)**

findet am **10. Oktober 1995** statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes zum
österreichischen DSG:

Dr. Walter Dohr
Hans-Jürgen Pollirer
Dr. Ernst M. Weiss